



SwissLife

Partner-Info

Swiss Life Deutschland

08/2019
01.10.2019
VS-MB/Wolfgang Heindl
VS-MB/Rudolf Fiehl

Einführung der Billigungsklausel für AKS-Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit über 125 Jahren unterstützen wir Sie mit unserer Kompetenz und unseren ausgezeichneten Lösungen im Bereich der Arbeitskraftabsicherung. Fortlaufend verbessern wir Produktlösungen und Prozesse, damit Sie sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren können.

Billigungsklausel jetzt auch bei Swiss Life

Wir freuen uns, Ihnen ab dem 1. Oktober 2019 ein weiteres Highlight und damit eine wesentliche Erleichterung im Antragsmanagement anbieten zu können: die „Billigungsklausel“.

Effizientere Bearbeitung bei Erschwerungen

Bisher erhielten Sie bei erforderlichen medizinischen Ausschlüssen als Ergebnis der Risikoprüfung einen Änderungsvorschlag, welcher erneut vom Kunden zu unterschreiben und zurückzusenden war. Oftmals war dies mit einem zusätzlichen Besprechungstermin Ihrerseits mit dem Kunden verbunden und wir mussten den Vorgang auf Wiedervorlage nehmen und den Rücklauf abwarten.

Weitere Optimierung der Antragsprozesse

Künftig verzichten wir, sofern nicht anders beantragt, bei erforderlichen medizinischen Ausschlussklauseln auf den Änderungsvorschlag und dokumentieren den Vertrag direkt mit den erforderlichen Abweichungen. Dies geschieht natürlich VVG-konform, die Abweichungen sind wie gewohnt deutlich erkennbar im Versicherungsschein hervorgehoben. Zusätzlich weisen wir bereits im Anschreiben konkret auf die Abweichungen hin:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihr Antrag zu erschwerten Bedingungen angenommen wurde. Die Besondere Vereinbarung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Umgesetzt für alle AKS-Produkte

Diesen Service können wir Ihnen für alle AKS-Produkte, d.h. für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung, die Grundfähigkeitsversicherung, die zugehörigen Konsortiallösungen KlinikRente und MetallRente sowie für die Berufsunfähigkeits-zusatzversicherung und die MetallRente.EMI anbieten, sofern im Zuge der Antragstellung kein ärztliches Zeugnis erforderlich ist.

Verfügbar für alle AKS-Produkte

Operatives Vorgehen und Anpassungen im Angebotsprogramm EVApro

Grundsätzlich werden künftig alle Verträge, für die eine Erschwerung aufgrund einer medizinischen Ausschlussklausel erforderlich ist, mit einem abweichenden Versicherungsschein dokumentiert.

Ab sofort in EVApro verfügbar

Mit der Produktivstellung der kommenden Version unseres Angebotsprogramms EVApro führen wir eine neue Checkbox ein, sofern Sie dennoch wie bisher einen Änderungsvorschlag statt der bequemen Sofortdokumentierung wünschen:

Änderungsvorschlag statt Policierung mit abweichendem Versicherungsschein

Falls mein Antrag aus gesundheitlichen Gründen nur mit einer Erschwerung (z. B. Ausschlussklausel) angenommen werden kann, möchte ich einen Änderungsvorschlag erhalten. Diesen muss ich unterzeichnen und zurücksenden, sofern ich mit der Änderung einverstanden bin. Erst dann wird der Versicherungsschein erstellt.

Diese Checkbox wird sukzessive auch bei den Vergleichsanbietern hinterlegten Anträgen und den PDF-Blankoanträgen nachgezogen. Bis zur jeweiligen Umsetzung können Sie im Antrag unter „Besondere Vereinbarungen“ vermerken, sofern Sie weiterhin einen Änderungsvorschlag erhalten möchten.

Fazit

Durch die Einführung der Billigungsklausel führen wir die Optimierung unserer Antragsstrecke weiter fort und unterstreichen damit erneut unsere Kompetenz im AKS-Bereich, einzig und allein mit dem Ziel, Sie bestmöglich bei Ihrem Geschäft zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

i.V. Rudolf Fiehl

i.A. Wolfgang Heindl